

A11 Satzungsänderung zu §5 (Die Landesmitgliederversammlung (LMV)) und §6 (Der Landesvorstand (LAVO))⁹

Antragsteller*in: Tim, Nick, Julian, Jeanne (Satzungsänderungskommission)

- Ersetzen § 5 durch:

§ 5. DIE LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG (LMV)

(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste beschlussfassende Organ der Grünen Jugend Saar. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die LMV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit der Einladungsfrist von einer vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und der satzungsändernden Anträge einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder auf postalischem oder elektronischem (E-Mail) Wege. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

(3) Die Landesmitgliederversammlung

a. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,

b. beschließt über die eingebrachten Anträge,

c. erkennt die Ortsgruppen an,

d. wählt und entlastet den Landesvorstand,

e. nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen,

f. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von LAGen,

g. beschließt die Satzung, Ordnungen und Statute

h. wählt zwei Kassenprüfer*innen, der/die Frauen- und Genderpolitische Sprecher*in und das Awareness-Team

(4) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Grünen Jugend Saar oder mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Die LMV gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes positiv festgestellt. Sollte die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so muss innerhalb der nächsten zwei Monate eine weitere LMV stattfinden, diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Das Präsidium wird zu Beginn der Versammlung offen gewählt. Es besteht aus einer/einem Versammlungsleiter*in, einer/einem Besitzer*in und einer/einem Schriftführer*in. Für das Präsidium gilt die grundsätzlich geheime Personenwahl ausdrücklich nicht. Gleiches gilt für die Wahlhelfer*innen.

(6) Antragsberechtigt ist

a. ist jedes Mitglied der Grünen Jugend Saar

b. sowie jede Ortsgruppe

37 c. jedes Organ des Landesverbandes nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung.

38 d. die Vertreter*innen der Grünen Hochschulgruppe Saar,sofern sie Mitglied der
39 Grünen Jugend Saar sind.

40 (7) Antragsänderungsanträge Anträge können jederzeit bis zum Ende der
41 Versammlung gestellt werden. Für Anträge, die die Änderung der Satzung zum
42 Inhalt haben, gilt eine Frist von sieben Tagen vor der
43 Landesmitgliederversammlung. Bei besonderer Dringlichkeit können Anträge, die
44 die Änderung der Satzung zum Inhalt haben unter der Maßgabe, dass die Inhalte
45 der Präambel nicht berührt werden, nach Beschluss des Landesvorstands noch
46 während der Landesmitgliederversammlung eingebracht werden. Die besondere
47 Dringlichkeit des Antrags muss von der*dem Antragssteller*in begründet werden.
48 Über die Annahme der Dringlichkeit entscheidet die LMV. Auf Bitte der*des
49 Antragssteller*in kann ein Antrag in den erweiterten Landesvorstand zur
50 Abstimmung verwiesen werden. Über Verweisung in den ELaVo entscheidet die LMV.

51 (8) Über die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung ist ein
52 Ergebnisprotokoll durch den/die Schriftführer*in zu erstellen. Die Mitglieder
53 werden dadurch über die Ergebnisse informiert.

54 (9) Auf Antrag kann die Landesmitgliederversammlung eine*n Mediator*in wählen.
55 Die/Der Mediator*in kann im Falle eines Streits über den formalen Ablauf der LMV
56 vom LAVO oder einem Mitglied angerufen werden und ist an Weisungen nicht
57 gebunden. Aufgabe der/des Mediators*in ist die Vermittlung im Streitfall. Nach
58 angemessener Erörterung nimmt der/die Mediator*in vor der LMV Stellung.
59 Nachfolgend entscheidet die LMV über die Sache. Die Wahl des/der Mediators*in
60 findet im gleichen Turnus mit dem Landesvorstand statt.

61 (10) Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung der
62 Landesmitgliederversammlung.

63

64 • Ersetzen von §6 durch

65 § 6. DER LANDESVORSTAND (LAVO)

66 (1) Der Landesvorstand (LAVO) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er führt die
67 laufenden Geschäfte und repräsentiert die Grüne Jugend Saar gemäß der Satzung
68 und den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung nach innen und außen in der
69 Öffentlichkeit und gegenüber Bündnis 90/Die Grünen.

70 (2) Um die Kooperation zwischen dem Landesvorstand und den Ortsgruppen und unter
71 den Ortsgruppen voranzutreiben, können zu jeder Vorstandssitzung die
72 Sprecher*innen der Ortsgruppen eingeladen werden (erweiterter Landesvorstand).
73 Die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes, die nicht Mitglieder des
74 Landesvorstandes sind, können beratend Stellung nehmen. Sie sind nicht
75 abstimmungsberechtigt.

76 (3) Zum Aufgabengebiet des Landesvorstandes gehören insbesondere:

77 a. Öffentlichkeitsarbeit

78 b. Finanzangelegenheiten inklusive des Beschlusses des Haushalts

79 c. Mitgliederverwaltung

80 d. Koordination der einzelnen Maßnahmen zur politischen Bildungsarbeit

81 e. Vernetzung und Koordination der Lokalgruppen

82 f. Personalangelegenheiten

83 (4) Der Landesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

84 a. zwei gleichberechtigte Sprecher*innen

85 b. der/dem politischen Geschäftsführer*in

86 c. der/dem organisatorischen Geschäftsführer*in

87 d. der/dem Schatzmeister*in

88 e. bis zu vier Besitzer*innen

89 (5) Die Sprecher*innen, die/der Schatzmeister*in und die/der politische
90 Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand.

91 Die Sprecher*innen leiten und repräsentieren den Verband gegenüber der
92 Öffentlichkeit und anderen politischen Organisationen, darunter auch Bündnis
93 90/die Grünen Saar. Sie führen mit den übrigen Landesvorstandsmitgliedern die
94 laufenden Geschäfte.

95 (7) Die/Der politische Geschäftsführer*in kümmert sich um eine produktive
96 Vernetzung mit Bündnis 90/Die Grünen und repräsentiert die Beschlüsse und
97 Interessen der Grünen Jugend Saar bei der Willensbildung der Partei. Zudem
98 koordiniert die/der politische Geschäftsführer*in gemeinsame Aktionen. Die/Der
99 politische Geschäftsführer*in darf monatlich Honorare von bis zu 100,- Euro in
100 Form einer Rechnung beantragen. Der Landesverband stimmt über die Auszahlung ab.

101 (8) Die/Der organisatorische Geschäftsführer*in kümmert sich um die Planung und
102 Durchführung von Aktionen zur politischen Arbeit der Grünen Jugend Saar.

103 (9) Die/Der Schatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße
104 Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Zu ihrem/seinem Aufgabengebiet
105 gehört auch die bundesweite Vernetzung mit den anderen Schatzmeister*innen der
106 Grünen Jugend und die Teilnahme an den Sitzungen des Bundesfinanzausschusses.
107 Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich. Die*/Der*
108 Schatzmeister*in ist an die Beschlusslage des Landesvorstands gebunden.

109 (10) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in
110 politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des
111 Landesvorstandes, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes
112 sind, kontrollieren dessen Arbeit und steht ihm bei Erfüllung seiner Aufgaben in
113 angemessenem Rahmen unterstützend zur Seite. Über Angelegenheiten wird
114 grundsätzlich basisdemokratisch intern abgestimmt. Hierbei zählt die einfache
115 Mehrheit. Bei Pressemitteilungen genügt es, wenn der gesamte geschäftsführende
116 Vorstand zugestimmt hat. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung bestimmt
117 werden.

118 (11) Der Landesvorstand wird jährlich durch die Landesmitgliederversammlung neu
119 gewählt. Die Wahlen finden in Einzelwahl und gemäß des FIT*-Statuts statt.
120 Vorstandsmitgliedern ist es möglich, wiederholt auf ein Amt im Landesvorstand zu
121 kandidieren. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
122 Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit

123 abgewählt werden. Der entsprechende Antrag muss bis drei Wochen vor der
124 Landesmitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag ist der Einladung
125 beizufügen.

126 (12) Die/der Organisatorische*r Geschäftsführer*in kann gleichzeitig entweder
127 das Amt der/des Schatzmeisters*in oder der/des Politischen Geschäftsführers*in
128 bekleiden. Sollte einer der beiden Fälle eintreten, erhöht sich die
129 Beisitzer*innenzahl auf maximal fünf Beisitzer*innen. Die
130 Landesmitgliederversammlung entscheidet im Vorfeld der Wahlen über die
131 gewünschte Zusammensetzung.

132 (13) Tritt der/die Schatzmeister*in, die politische Geschäftsführung oder die
133 organisatorische Geschäftsführung vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück, wählt der
134 Vorstand aus seiner Mitte eine*n kommissarische*n Nachfolger*in. Der/die
135 kommissarische Nachfolger*in bekleidet das Amt bis zur nächsten
136 Landesmitgliederversammlung. Tritt der/die Sprecher*in vor Ablauf seiner/ihrer
137 Amtszeit zurück, so steht es dem Landesvorstand frei, eine*n kommissarische*n
138 Nachfolger*in gemäß den Sätzen 1 bis 2 zu wählen. Nach Rücktritt eines
139 Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstandes oder der organisatorischen
140 Geschäftsführung ist grundsätzlich nach drei Monaten eine
141 Landesmitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Treten andere
142 Vorstandsmitglieder zurück, wird auf der kommenden Landesmitgliederversammlung
143 nachgewählt. Wird ein Amt auf einer Landesmitgliederversammlung nachgewählt,
144 endet die Amtszeit mit der des regulär gewählten Landesvorstandes.

Begründung

Änderungen:

§ 4

- Frist Einladung
- Dringlichkeitsanträge
- Einbringen ELaVo
- Stellung Mediator

§ 5

- Aufgaben ausformuliert